

Lieferantenerklärung

zur Einhaltung der „Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände der Mercedes-Benz Group AG“

Auftraggeber (AG): Dürr Systems AG, Carl-Benz-Str. 34, 74321 Bietigheim-Bissingen

Lieferant:
.....
.....

Bei dieser Lieferantenerklärung handelt es sich um eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung, die vom Lieferant für die Dauer der Geschäftsbeziehung abgegeben wird und ab Unterzeichnung wirksam ist:

Der Lieferant erklärt hiermit die Einhaltung nachfolgender Mercedes-Benz-Standards bei der Ausführung von Werk- und Dienstleistungsverträgen für die Mercedes-Benz Group AG und den Mehrheitsgesellschaften i.S.v. §§ 15 ff. AktG der Mercedes-Benz Group AG in Deutschland, die auf den Betriebsgeländen oder bereitgestellten Flächen der Mercedes-Benz Group AG in Deutschland ausgeführt werden und länger als 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr andauern.

1. Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant erklärt:

- a) die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mercedes-Benz Group AG (siehe Anlage 1) einzuhalten.
- b) alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die die Sicherheit & Gesundheit aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der Mercedes-Benz Group AG beeinflussen,
- c) diese Maßnahmen laufend auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und sie erforderlichenfalls anzupassen.

2. Standards bei der Unterbringung

Der Lieferant erklärt für den Fall, dass er Beschäftigte in Wohnungen oder Unterkünften unterbringen wird, eine menschengerechte Lebens- und Wohnsituation zu gewährleisten.

3. Standards bei der Vergütung von Beschäftigten und Einhaltung des Mindestlohngesetzes

- a) Der Lieferant sichert zu, dass er seine Beschäftigten mindestens gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen und ggf. anwendbaren tariflichen Regelungen vergütet.
- b) Der Lieferant steht dafür ein, dass jeder seiner Subunternehmer und weiterer Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn erfüllt.

4. Standards beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern

Der Lieferant erfüllt insbesondere die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), in der „Vierten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung“ und in den für den Lieferanten geltenden Tarifverträgen definierten Anforderungen. Der Lieferant steht dafür ein, dass jeder Personaldienstleister, dessen Zeitarbeitnehmer er einsetzt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet insbesondere:

- Für die Zeit der Überlassung eines Zeitarbeitnehmers an den Lieferanten ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass dem Zeitarbeitnehmer die im Betrieb des Lieferanten für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Lieferanten geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt werden (siehe § 8 Abs. 1 S.1 AÜG – Grundsatz Equal Pay).
- Durch einen Tarifvertrag kann für die ersten neun Monate der Überlassung vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden (siehe § 8 Abs. 4 S. 1 AÜG).
- Ein zeitlich unbegrenztes Abweichen ist möglich, sofern ein Tarifvertrag anwendbar ist, der Branchenzuschläge im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 2 AÜG vorsieht.

Lieferantenerklärung

zur Einhaltung der „Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände der Mercedes-Benz Group AG“

5. Einhaltung der Standards bei der Beauftragung von Subunternehmern

Der Lieferant erklärt, Subunternehmer nur nach vorheriger Zustimmung des AG und insbesondere nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese Subunternehmer sich durch eine gleichlautende Erklärung zur Einhaltung der Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände der Mercedes-Benz Group AG verpflichten.

Der Lieferant stellt dabei sicher, dass die vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer im Weiteren keine Einzelunternehmer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mit der Leistungserbringung beauftragen, wenn die Leistungserbringung durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgen soll.

6. Selbstständigkeit

Der Lieferant erklärt, eine Prüfung zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nach §7a SGB IV durchzuführen, sofern der Lieferant ein Einzelunternehmer oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist, und die darauffolgende Entscheidung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten dem AG nachzureichen oder eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen. Gleiches gilt für die Beauftragung von Subunternehmern, die Einzelunternehmer oder Geschäftsführer einer GBR sind.

7. Dokumentation, Einhaltung von Standards und Verpflichtungen

Der Lieferant erklärt, dass der AG, die Mercedes-Benz Group AG oder ein vom AG bzw. von der Mercedes-Benz Group AG beauftragter Dritter - zu Kontrollzwecken und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten - Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen und Zutritt zu den vom Lieferanten gegebenenfalls genutzten Betriebsräumen und Arbeitsflächen auf dem Werksgelände der Mercedes-Benz Group AG erhält, um die Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen zu überprüfen. Der AG, die Mercedes-Benz Group AG sowie ein vom AG bzw. von der Mercedes-Benz Group AG beauftragter Dritter ist außerdem befugt, die im Rahmen der Auftragserbringung eingesetzten Beschäftigten des Lieferanten einschließlich der eingesetzten Zeitarbeiter zur Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen auf dem Werksgelände der Mercedes-Benz Group AG zu befragen.

Auf Anfrage des AG ist der Lieferant verpflichtet, Dokumente einzureichen, die zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen dieser Erklärung geeignet sind (soweit datenschutzrechtlich erforderlich in anonymisierter Form).

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der AG und/oder die Mercedes-Benz Group AG die geeignete Dokumentation und geeignete Unterlagen an einen beauftragten Dritten weitergibt, der – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten - zur Prüfung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen von der Mercedes-Benz Group AG eingesetzt wird. Gleiches gilt auch gegenüber den eingesetzten Subunternehmern.

8. Sonstiges

Der Lieferant räumt dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht aller bereits bestehenden und zukünftigen Verträge für den Fall ein, dass der Lieferant gegen einzelne in dieser Erklärung aufgeführten Verpflichtungen oder Erklärungen trotz Hinweises des AG wiederholt verstößt oder dem AG ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn dem AG aus dem Verstoß ein (Image)Schaden entstehen kann.

Lieferantenerklärung

zur Einhaltung der „Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen
auf dem Betriebsgelände der Mercedes-Benz Group AG“

Lieferantename:
Ort:
Datum:
Name, Funktion:
Unterschrift
Name, Funktion:
Unterschrift